**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 7 (2008)

**Heft:** 2

**Artikel:** Risk Assessment und Multi Agency Protection

**Autor:** Lehner, Dominik

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1050838

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

*Dominik Lehner*

# Risk Assessment und Multi Agency Protection

**Zusammenfassung**
Die Entwicklung und Einführung von kriminologischen Risk Assessment Tools zur Quantifizierung und Qualifizierung der Rückfallswahrscheinlichkeit von Straftätern schreitet voran. Die Forderung nach mehr Sicherheit durch Prävention zwingt dazu, die beschränkten Ressourcen gezielt dort einzusetzen, wo eine beträchtliche Rückfallgefahr prognostiziert wird. Auf Analyse, Diagnose und Prognose folgt ein kognitives Verhaltenstraining. Multi Agency Public Protection Arrangements unterstützen schliesslich mit gezielter Vernetzung der Behörden und Informationsaustausch das Risikomanagement.
*Schlüsselwörter:* Risk Assessment Tools – Rückfallswahrscheinlichkeit – kognitives Verhaltenstraining – Prävention – Multi Agency Public Protection Arrangements.

**Résumé**
Le développement et l'implémentation des instruments criminologiques pour l'analyse des risques qui permettent de quantifier et qualifier le risque de récidive des délinquants font progrès. La demande de plus de protection par le moyen de la prévention oblige à concentrer les ressources sur les délinquants qui présentent un risque de récidive considérable. L'analyse, la diagnose et le pronostic sont suivi par le traitement cognitif de comportement. Finalement les Multi Agency Public Protection Arrangements soutiennent la coopération des autorités et l'échange d'informations.
*Mots-clés:* instruments pour l'analyse des risques – risque de récidive – traitement cognitif de comportement – prévention – Multi Agency Public Protection Arrangements.

**Summary**
Development and implementation of criminological risk assessment tools that allow to quantify and qualify the risk of recidivism of offenders is progressing. The demand for more protection by prevention forces to concentrate resources on those offenders presenting a considerable risk of recidivism. Analysis, diagnosis and prognosis are followed by cognitive behavioral treatment. Finally, Multi Agency Public Protection Arrangements support risk management by coordinating authorities and sharing information.
*Keywords:* Risk assessment tools – risk of recidivism – cognitive behavioural treatment – prevention – multi agency public protection arrangements.

## 1. Der Umgang mit Risiken

«You're risking death by being alive» lautete ein Titel des Daily Telegraph vom 27. Oktober 2000. Unter Risiko verstehen wir jedoch in der Regel nicht bloss das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt eines Ereignisses – sterben kann nur, wer vorher lebte –, sondern die mathematische Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines negativen[1] Ereignisses. Im vorliegenden Beispiel beträgt die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Ereignisses bekanntlich 100%[2]. In der Betriebswirtschaftslehre bezeichnet der Begriff Risiko die Wahrscheinlichkeit, geschäftlich einen finanziellen Verlust zu erzielen. Das Antonym zu «Risiko» ist «Sicherheit»; gemeint ist die Sicherheit, dass das negative Ereignis nicht eintreten wird. Gerade aus diesem Blickwinkel heraus wird Risiko oft verkürzt als «Gefahr» schlechthin verstanden[3]. Zutreffender wäre, das Risiko als die Gefahr der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des negativen Ereignisses zu verstehen[4]. Verstanden wird darunter jedoch häufig die «gefühlte Gefahr». Ist ein Risiko gross, wird es möglicherweise «versichert», damit der Eintritt des negativen Ereignisses keine finanzielle Einbusse nach sich zieht. Wurde ein Risiko bereits zu einem grossen Teil reduziert, spricht man oft von einem Restrisiko. Dass zur Wahrscheinlichkeit auch gehöre, dass das Unwahrscheinliche eintritt, soll bereits Aristoteles vor mehr als 2300 Jahren gesagt haben.

Wir sind täglich vielen Risiken ausgesetzt und viele davon sind, wie die Aussage des Daily Telegraph erahnen lässt, unausweichlich. Das ist vor allem so zu verstehen, dass wir, indem wir

1 Bei positiven Ereignissen wäre von «Chance» die Rede.
2 Mors incertarum cunctis certissima rerum, incertum quando; certum aliquando mori, dt.: der Tod ist von allen unsicheren Sachen die sicherste, unsicher ist, wann sicher ist, dass jeder irgend einmal stirbt.
3 Damit wird die Risikoprognose begrifflich mit der Gefährlichkeitsbeurteilung gleichgestellt. Die kriminologische Risikoprognose bezeichnet jedoch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Rückfalls schlechthin, was mit dem, was man gemeinhin unter Gefährlichkeit eines Straftäters versteht, keineswegs identisch ist.
4 Vgl. Noll, Endrass, Urbaniok.

an einem Ort Risikofaktoren eliminieren, an einem anderen Ort neue schaffen, die vielleicht sogar gravierender sind oder deren Eintritt wahrscheinlicher ist. So ist per definitionem die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Strassenverkehrsunfalls zu werden, an die Teilnahme am Strassenverkehr geknüpft. Wer das Risiko, Opfer eines Strassenverkehrsunfalls zu werden, vermeidet, indem er sein Haus nicht verlässt, erhöht wahrscheinlich das Risiko gesundheitlicher Schäden infolge von Bewegungsarmut. Schliesslich ist die Volksweisheit: «Wer wagt gewinnt» keine Formel aus der mathematischen Wahrscheinlichkeitsrechnung, da ihr der Zusatz fehlt: «...oder verliert». Und weil keiner verlieren will, wird laufend nach Methoden gesucht, bekannte Risiken möglichst ohne «Nebenwirkungen» zu minimieren. Für den Strassenverkehr bedeutet das die Einführung von Höchstgeschwindigkeiten sowie unzähliger weiterer Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit. Trotzdem passieren weiterhin Verkehrsunfälle[5]. Die bezeichnet man dann eben als so genannte Restrisiken, weil es nicht gelingt, sie vollständig zu eliminieren. Aber analysieren, einschätzen und bewerten kann man alle Risiken – im Strassenverkehr und auch in der Kriminologie.

## 2. Das Risiko des Rückfalls

### 2.1 Ungenügende Prävention durch Incapacitation

Wo viele Menschen unter dem Einfluss verzerrender medialer Berichterstattung über grausame Straftaten mehr Sicherheit verlangen, wird ihnen von der «Politik» genau das versprochen. Man sagt nicht umsonst, mit der Angst lasse sich gut politisieren. Dass sich Kriminalität infolge der grossen Dunkelziffer und mangels einheitlicher Definitionen und Erhebungsmethoden nur schlecht messen und vergleichen lässt, trägt seinen Teil dazu bei. Die Aussage, dass in der Schweiz pro Jahr im Mittel 26 Tötungsdelikte in der Partnerschaft verzeichnet werden[6], was einem Tötungsdelikt alle zwei Wochen entspricht[7], sagt nur wenig aus über die Wahrscheinlichkeit, selbst Opfer eines Tötungsdelikts zu werden, denn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts gerade dieses Ereignisses hängt im Einzelfall vom Zusammenspiel einer Vielzahl verschiedener Faktoren ab.

Unberührt davon wächst der politische Druck und verändert das Strafrecht. Es erhält vermehrt Präventionsfunktion und wird zu einem «Sicherheitsrecht». Aus Polizeidirektionen werden Sicherheitsdirektionen, und wo früher Vergeltung der Sünde und Vermeidung von Selbstjustiz tragende Pfeiler des alten Strafrechts bildeten, dominiert heute der aufklärerische Gedanke[8] der so genannten relativen Straftheorie[9] mit dem Primat der Prävention von weiteren Straftaten. Wenn dabei die lebenslängliche Einschliessung aller Straftäter als weit über das Ziel hinaus schiessende Lösung ausgeschlossen bleiben soll, benötigt der Staat neue Strategien. «Incapacitation», d.h. das Unfähigmachen zur Straftat durch Einschliessung nützt nur gerade während der «beschränkten» Zeitdauer des Einschlusses und entfaltet somit bei der überwiegenden Anzahl der Freiheitsstrafen[10] zu wenig präventive Wirkung. Repression ohne Resozialisierung ginge von einem starren Bild des Straftäters aus: Ein Bild von klar zu unterscheidenden «guten Menschen» und «schlechten Menschen».

Zweifellos sollte man die Ursachen eines Problems suchen, um es wirksam zu bekämpfen. Nur wird bei falschen Annahmen die Bekämpfung des Problems schnell einmal ins Leere stossen. Dass die scharfe Trennung zwischen guten und schlechten Menschen kriminologisch nicht vertretbar ist, hält offensichtlich nicht davon ab, bei der Suche nach einfachen Problemlösungen trotzdem von dieser Vorstellung auszugehen[11]. Nur so ist es zu verstehen, dass es den Initiantinnen und Initianten der «Volksinitiative für lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» trotz des unreflektierten Inhalts der Initiative innert Rekordzeit gelang, 194 390 gültige Unterschriften einzuho-

5 Im Jahr 2006 starben 370 Menschen im Schweizer Strassenverkehr, das sind 39 weniger als im Jahr zuvor und 140 weniger als im Jahr 2004, Quelle: Sinus-Report 2007, bfu Beratungsstelle für Unfallverhütung.

6 Medienmitteilung des Bundesamts für Statistik über Tötungsdelikte vom 10.3.2008.

7 Verbildlichung durch Umrechnung auf das durchschnittliche zeitliche Auftreten eines Ereignisses innerhalb eines bestimmten geographischen Gebiets ist sehr beliebt, aber auch trügerisch, weil sie die unterschiedliche örtliche und zeitliche Verteilung des Ereignisses innerhalb des gewählten Gebiets und des gewählten Zeitraums nicht berücksichtigt.

8 Vgl. Kunz, S. 85 ff.

9 Vgl. Heinz, der die Spezialprävention auf in individuelle Abschreckung, Resozialisierung und Sicherung (Incapacitation) und die Generalprävention in Abschreckung und Rechtsbewusstsein (Rechtssicherheit) einteilt.

10 Zwar hat sich der Median der Aufenthaltsdauer im Strafvollzug zwischen 1984 und 2005 von 4 auf 7 Wochen erhöht (Quelle: BFS, Strafvollzugsstatistik, Stand 20.2.2008), eine wesentliche spezialpräventive Wirkung resultiert daraus trotzdem nicht.

11 «Es fällt eben schwer zu akzeptieren, dass es das Unberechenbare gibt, dass dieses Böse oft verborgen ist, dass es nur schwer erkannt werden kann.» Sollberger, S. 29.

len. Vielleicht sollte man, wenn es um Abstimmungen geht, den Emotionen und Ängsten, die aus dem Bauch kommen, nicht bloss auf rationaler Ebene begegnen[12].

Wer wünscht sich nicht, vor extrem gefährlichen Gewaltstraftätern geschützt zu werden? Doch Wenige setzen sich mit der Frage auseinander, woran man den *zukünftigen,* extrem gefährlichen Gewaltstraftäter als solchen erkennt, bevor man ihn lebenslänglich einschliesst. Dies wäre jedoch zwingend notwendig für den Erfolg dieser einfachen Lösung. Der Text der Initiative orientierte sich einfach am bereits erfolgten Delikt. Das Delikt ist jedoch, nachdem es geschehen ist, Vergangenheit. Die Frage nach der Gefährlichkeit des Straftäters dagegen betrifft die Zukunft[13].

### 2.2 Notwendigkeit der Kriminalprognose

Wenngleich die deliktische Vergangenheit für die Legalprognose eine überaus bedeutende Rolle spielt, so ist es dennoch falsch, *ausschliesslich* darauf abstellen zu wollen. Nicht jeder Straftäter wird «es wieder tun». Gerade schwere Straftaten setzen nicht selten eine sehr spezifische Ausgangslage voraus, die so vielleicht nie wiederkehrt. Präventive Massnahmen entbehren in solchen Fällen einer rationalen Begründung. Exakte Vorhersagen menschlichen Verhaltens sind nicht möglich. Doch Prognosen können unterschiedlicher Qualität sein. Sie setzen sich in der Kriminologie nicht anders als in der Meteorologie aus der Bewertung und Vernetzung und erneuten Bewertung einer grossen Anzahl von Faktoren zusammen. Seriöse Prognosen dürfen sich nicht auf blosse Intuition und nicht auf unzulässig vereinfachte Erklärungsmodelle wie dasjenige der «guten oder schlechten Menschen» abstützen. Sie müssen sich auf eine grosse Zahl als relevant erkannter Informationen aus möglichst zuverlässigen Quellen stützen können und sie sollten sich – da es sich um die Vorhersage menschlichen Verhaltens handelt – die Erkenntnisse der forensischen Psychiatrie zu Nutze machen[14].

Die forensische Psychiatrie verwendet ihrerseits schon seit langem für Gefährlichkeitsanalysen Methoden des systematischen Assessments[15], doch beschränkt sich der Anwendungsbereich in der Regel auf schwere Straftaten. Der viel grössere Bereich der so genannten niederschwelligen Delinquenz blieb davon bisher nahezu unberührt. Diese Lücke füllt erst ein breites Assessment wie das englische OASys (Offender Assessment System) oder das daraus entwickelte niederländische RISc. (Recidive Inschattings Schalen)

## 3. Das Aufkommen von Prognosetools

### 3.1 Evidence Based

Der Wunsch, dafür zu sorgen, dass die einmal straffällig in Erscheinung getretene Person, «es nie wieder tut», zwingt den Staat zur Frage nach der Wirksamkeit der bisher verwendeten präventiven Ansätze. Man suchte nach Strategien mit dem Label «evidence based»[16], also «nachgewiesen wirksam»[17]. Welche Methoden wurden empirisch ausgewertet und haben sich als rückfallvermindernd erwiesen? Oder wie vom englischen New Labour Government Ende der Neunziger Jahre gefragt: «what works?»[18] Die Antwort fiel zunächst etwas rudimentär aus. Einigkeit herrschte nur darüber, dass (re)sozialisierendes Training (treatment) mit Straftätern dort am erfolgreichsten sei, wo gezielt auf die charakteristischen, individuellen Problemfelder deliktsfördernder Art – auch als kriminogene Faktoren bezeichnet – eingegangen werden könne. Weniger wichtig seien sozialer Status, Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit. Bewährt hätten sich Programme mit kognitiv verhaltensveränderndem Ansatz, welche die dynamischen, also die veränderlichen und veränderbaren Faktoren aufgriffen. An diesen Erkenntnissen setzten kanadische Entwicklungen[19] und daraus abgeleitet das englische OASys an.

### 3.2 OASys

Das englische Home Office entwickelte auf der Basis kanadischer Vorbilder zwischen 1999 und 2001 ein strukturiertes Assessment Tool namens OASys, Offender Assessment System[20], dessen erster Vorteil einmal darin bestand, dass damit Gefängnisse und Bewährungshilfe das gleiche System anwandten. Das neue System verein-

12 Forster, S. 419.
13 Vgl. zur Frage der Gefährlichkeitsbeurteilungen durch unabhängige Fachkommissionen: Aebersold, S. 182 ff.
14 Nedopil, S. 237 ff.
15 Kriterienkatalog Dittmann; Urbaniok.
16 Vgl. Killias.
17 Vgl. Heinz.
18 Vgl. Andews & Bonta.
19 Das kanadische Tool besteht aus 15 Skalen, wovon 13 die kriminelle Vergangenheit betreffen; vgl. Bonta, Harmann, Hann & Cormier.
20 Vgl. Moore.

fachte die Kommunikation der Behörden untereinander, da es Begriffe definierte, die für die Vollzugsplanung wichtig sind. Auf diese Weise trug es entscheidend dazu bei, auch im Fall von Versetzungen die Verständigung der Behörden über geographische Distanzen hinweg zu verbessern.

OASys verfolgt die folgenden Zwecke:

- Erhebung der Wahrscheinlichkeit einer Wiederverurteilung
- Identifikation und Klassifizierung der mit der Straftat im Zusammenhang stehenden Problembereiche
- Erhebung der Wahrscheinlichkeit «ernster» Gefährlichkeit (serious harm)
- Unterstützung des Risikomanagements
- Verknüpfung der Erhebungen mit dem Vollzugsplan
- Auslösen notwendiger zusätzlicher Fachabklärungen
- Aufzeigen von Veränderungen während des Vollzugs.

OASys basiert auf der Theorie des sozialen Lernens, erhebt Risikofaktoren über zahlreiche Lebensbereiche und verbindet aktenkundige und dynamische Risikofaktoren[21]. Das Risiko eines Rückfalls wird anhand von 12 Bereichen bewertet, welche unterschiedliche deliktsbezogene Relevanzen aufweisen:

1. Delikt
2. Deliktische Vergangenheit
3. Wohnsituation
4. Ausbildung
5. Vermögen und Einkommen
6. Beziehung(en)/Partnerschaft
7. Lebensstil und Freundeskreis
8. Drogenmissbrauch
9. Alkoholmissbrauch
10. Emotionaler Zustand
11. Denkmuster und Verhalten
12. Einstellung.

### 3.3 RISc

Im Jahr 2003 wurde in den Niederlanden auf der Grundlage von OASys im Rahmen eines Programms des Justizministeriums zur Senkung der Rückfälligkeitsraten RISc, ein diagnostisches, auf kriminogene Faktoren fokussierendes Instrument für die Bewährungshilfe, entwickelt. Mehr noch als bei OASys wurde dabei Gewicht gelegt auf die kognitiv verhaltensorientierten Täterprogramme, welche der eigentlichen Risikoanalyse, der Erhebung der Problembereiche und der Erhebung der zu erwartenden Responsivität folgen sollten[22]. Die zu Beginn vorgesehenen 130 verschiedenen spezifischen Täterprogramme von RISc wurden allerdings schon sehr bald auf 8 reduziert. Für die Risikoanalyse selbst wurden die 12 Bereiche von OASys unverändert übernommen. Das Verfahren bis zur Intervention in der Form von Täterprogrammen ist wie folgt dreistufig gegliedert:

*Teil I:*

1. Einholen der vorhandenen Dossierinformation
2. Einholen der Eigenberichterstattung des Straftäters und gesprächsweises Einholen weiterer Informationen beim Straftäter
3. Erstellung des Scoringprofils
4. Gruppenberatung

*Teil II (nur bei Bedarf):*

1. Einholen einer Vertiefungsdiagnostik bei Fachexperten
2. Erstellung eines Gesamtbildes inkl. der Informationen aus Teil I
3. Gruppenberatung

*Teil III*

1. Diagnose und Indikationsstellung
2. Supervision oder Überprüfung (check) durch eine Fachperson

Gesammelt werden sowohl Informationen, die nicht mittels Scoring bewertet werden, wie auch solche, denen Scoringpunkte zugeteilt werden.

Ein Beispiel des Scorings bei Ja/Nein-Fragen:

Skala: Grad der Delikte
Werden die Delikte zunehmend schwerer?
Score 0: Nein
Score 2: Ja

Die meisten Fragen sehen allerdings Scores von Null, einem oder zwei Punkten vor. Null bedeutet «keine Probleme», ein Punkt bedeutet «Probleme vorhanden» und zwei Punkte bedeuten «schwerwiegende Probleme vorhanden».

Ein Beispiel des Scorings über null, einen oder zwei Punkte:

Skala: Bisherige Wohnsituation

21 Vgl. Kemshall, S. 70 mit Verweis auf Raynor, community penalties,: probation, punishment and «what works» in: The Oxford handbook of Criminology, 2002.
22 Plaisier.

Wie gestaltete sich die bisherige Wohnsituation des Delinquenten?
Score 0: Der Delinquent war noch nie obdachlos.
Score 1: Der Delinquent war einmal bis maximal 6 Monate obdachlos oder ohne feste Unterkunft.
Score 2: Der Delinquent war schon einmal mehr als 6 Monate obdachlos oder ohne feste Unterkunft oder er war mehrfach über kürzere Perioden obdachlos.

## 4. Prognose Tools in der Schweiz

Mehr Ziel als Methode gibt das Strafgesetzbuch seit 1.1.2007 in Art. 75 vor: «Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben». Etwas konkreter fallen die Vorgaben von Art. 93 StGB aus: «Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe.» Damit hat der Gesetzgeber derjenigen Behörde, die sich auch bisher am intensivsten mit der Zukunft des Straftäters auseinander gesetzt hat, den Auftrag hierzu auch formell erteilt. Dieser kommt zu gut, dass sie in der Schweizerischen Vereinigung der Bewährungshilfe (ASP/SVB) gut organisiert ist und in der Conférence Permanente Européenne de la Probation (CEP) auch über die Landesgrenze hinweg enge Kontakte pflegt.

Als Vorreiter folgen die Kantone Zürich und Basel-Stadt den ausländischen Vorbildern. Die Vollzugs- und Bewährungsdienste Zürich stellten im März 2008 an einer Tagung der CEP in Neuenburg KLIPS (Klientenzentriertes Interventionsplanungssystem) vor, dessen zweite Probephase im Herbst 2008 abgeschlossen werden soll. Die risikoorientierte Bewährungshilfe des Kantons Zürich bezeichnet ein Bündel von Aktivitäten, deren gemeinsame Zielsetzung die Reduktion des Rückfalls ist, die sich an empirisch gesicherten Wirksamkeitsprinzipien orientieren und diagnostische, verhaltensverändernde sowie kontrollierende Interventionen umfassen in einem strukturierten Prozess aus Assessment, Interventionsplanung, Interventionsdurchführung und Evaluation. Die Bewährungshilfe Basel-Stadt startet voraussichtlich im Sommer 2008 mit dem Pilotprojekt KARA (Kriminologisch analytisches Risk Assessment), einer adaptierten Version des niederländischen RISc. Erstmals soll dabei ein Prognose Tool im wissenschaftlichen Experiment einem Erfolgstest unterzogen werden.

## 5. Bewusst mit Risiken leben

Der Quantifizierung und Qualifizierung des Rückfallrisikos folgen die Täterprogramme. Je nachdem, ob der Straftäter weiterhin in Haft ist, verurteilt wird und zu welcher Sanktion er verurteilt wird, ändern sich die Vorgaben für die Durchführung der Behandlung.

Intra mures, d.h. in der Untersuchungshaft und in den Straf- und Massnahmeanstalten ist die Sicherheit durch Incapacitation höher, jedoch die Möglichkeit für den Einsatz gezielter kognitiv verhaltensverändernder Behandlung beschränkt oder gar nicht vorhanden. Sie muss Platz finden im Vollzugsplan der Anstalt und ist auf deren Angebot beschränkt. Darüber hinaus liegt in der Subkultur des Anstaltsalltags kein besonders geeignetes Übungsfeld für Verhaltensveränderungen.

Vollzug extra mures, wie Electronic Monitoring und Wohn- und Arbeitsexternate sowie die Nachsorgezeit nach der Entlassung aus einem Gefängnis bieten wesentlich mehr Möglichkeiten, verzeichnen jedoch den schwerwiegenden Nachteil des Verlusts an Kontrolle infolge der fehlenden Incapacitation. Der Straftäter befindet sich innerhalb der Gesellschaft und kann jederzeit wieder delinquieren. Wir müssen also die Vorstellung, «das Böse sei eingesperrt» aufgeben und wieder lernen, mit dem Bewusstsein des Bestehens des «Restrisikos» zu leben. Damit wird nicht eine fatalistische Haltung bezeichnet, sondern eine rationale Einstellung, die es erlaubt, Tatsachen nicht zu verdrängen, sondern sie als solche zu akzeptieren, auch wenn sie Angst auslösen. Erst die Kenntnis über das im Assessment quantifizierte und qualifizierte Risiko schafft eine Basis, diesem bewusst und gezielt, aber auch angemessen und verhältnismässig, zu begegnen.

## 6. Nächster Schritt: MAPPA

MAPPA (Multi-Agency Public Protection Arrangements) wurden 2001 durch das National Offender Management (früher Home Office)

des Justizministeriums für England und Wales eingeführt[23]. Das Ziel von MAPPA ist, sicherzustellen, dass bei Risk Management Plänen, vor allem nach besonders schweren Delikten, Informationen, Fähigkeiten und Ressourcen ausgetauscht und koordiniert werden[24]. MAPPA verbindet Polizei, Bewährungshilfe und Gefängniswesen als sogenannte verantwortliche Behörden untereinander und diese wiederum mit diversen weiteren Verantwortungsträgern aus den Bereichen Sozialhilfe, Gesundheitswesen, Erziehungswesen etc., je nach Bedarf. MAPPA erkennt im gezielten Austausch von Information zum Zweck der besseren Kontrolle oder Eindämmung des vorhandenen Risikos einen legitimen Weg zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit. Wem dabei welche Informationen zukommen, wird nach Abwägung im Einzelfall aufgrund der Schwere des Delikts, der Höhe und der Art des mittels Risk Assessment erhobenen Rückfallrisikos und der Verhältnismässigkeit des Eingriffs in die geschützten Rechte (v.a Datenschutz) des Straftäters entschieden[25]. MAPPA stuft stark graduell ab und konzentriert die Ressourcen auf die Kontrolle der Fälle mit dem höchsten Rückfallrisiko für schwere Delikte. Verantwortliche MAPPA-Behörden können andere Behörden aufgrund des MAPPA-Gesetzes (Criminal Justice Act 2003) zur Zusammenarbeit verpflichten. Die Datenbank ViSOR enthält Angaben zu allen MAPPA-Straftätern und steht der Polizei, der Bewährungshilfe und dem Gefängniswesen zur Verfügung.

Der verantwortungsvolle Umgang mit diesen Daten und die sorgfältige Abwägung aller Interessen vor Interventionen stellen sehr hohe Anforderungen und werfen schliesslich nicht anders als der Strafvollzug Fragen nach einem ethisch vertretbaren Umgang der Gesellschaft mit Straftätern auf. MAPPA ist also kein einfacher Weg und verlangt klare Regeln und viel Fingersp itzengefühl. Ob MAPPA ein guter Weg ist, wird sich erst noch zeigen. Rückfallrisiken mit Hilfe eines Risk Assessment Tools zu bewerten und dann mit MAPPA ein der Situation angepasstes «Setting» einzurichten, überzeugt in der Theorie. Ob sich diese Methoden in der Praxis bewähren, wird zu einem grossen Teil vom verantwortungsvollen und professionellen Einsatz der neuen Instrumente durch die zuständigen Behörden abhängen.

23 Seit 1. Juli 2005 wendet die Reclassering Nederland MAPPA in verschiedenen niederländischen Provinzen an.

24 MAPPA Guidance 2007, Version 2.0, Webveröffentlichung des National Offender Management Service, Public Protection Unit.

25 Beispiele sind die gezielte Information der Schulbehörden über einen pädophilen Straftäter, wenn dieser mit der Schule oder einzelnen Schülerinnen und Schülern in irgend einem Bezug steht oder der Einbezug der örtlichen Feuerwehr in das Setting bei einem Brandstifter, aber auch Informationen an vormalige Opfer von häuslicher Gewalt oder Stalking und verdeckte oder offene polizeiliche Überwachung.

## Literatur


Aebersold P., Von der Kastration zur Incapacitation, in: Bauhofer S., Bolle P.-H., Dittmann V., *Gemeingefährliche Straftäter,* Rüegger, Chur/Zürich 2000, S. 171–192.

Andews D. A., Bonta J., *The psychology of criminal conduct,* Anderson, Cincinnati, 1994.

Bonta J., Cormier R. B., Hann R. G., Harman W. G., The prediction of recidivism among federally sentenced offenders: a re-validation of the Canadian Statistical Information on Recidivism scale (SIR), *Canadian Journal of Criminology,* 1996, 38, 61–79.

Dittmann V., Was kann die Kriminalprognose heute leisten? in: Bauhofer S., Bolle P.-H., Dittmann V., *Gemeingefährliche Straftäter,* Rüegger, Chur/Zürich 2000, S. 67–95.

Forster M., Lebenslange Verwahrung: zur grundrechtskonformen Auslegung von Art. 123a BV, AJP/PJA 4/2004, S. 418–424.

Heinz W., *Rückfall- und Wirkungsforschung,* Vortrag, Kansai Universität, Osaka, 5.4.07.

Kemshall H., *Understanding Risk,* Open University Press, Bell and Bain Ltd, Glasgow 2003.

Kunz K.-L., *Kriminologie,* 4. Aufl., Haupt, Bern, Stuttgart, Wien 2004.

Killias M., Kriminologie – eine «harte» Wissenschaft?, «Evidence-based criminology» als Herausforderung der Kriminalpolitik, ZStr 125 (2007), 315 ff.

Moore R., The Offender Assessment System (OASys) in England and Wales, in: *Probation in Europe,* Veröffentlichung des NOMS, National Offender Management Service, June 2006.

Noll T., Endrass J., Urbaniok F., Grundsätzliches zur Prognose und zum Einsatz von Prognoseinstrumenten zur Beurteilung von Rückfallgefahren bei Straftätern, *SZK* 1/2006, S. 3–13.

Nedopil N., Der dissoziale Rückfalltäter – Welchen Beitrag leistet die Psychopathieforschung? in: Bauhofer S., Bolle P.-H., Dittmann V., *Gemeingefährliche Straftäter, Rüegger,* Chur/Zürich 2000, S. 237–256.

Sollberger J., Gemeingefährlichkeit – Versuch einer emotionslosen Annäherung, in: Bauhofer S., Bolle P.-H., Dittmann V., *Gemeingefährliche Straftäter,* Rüegger, Chur/Zürich 2000, S. 13–33.

Plaisier J., *Reducing Re-offending, Programmes for Offenders,* Veröffentlichung des Ministeriums der Justiz, Den Haag 2005.

Urbaniok F., *Forensisch Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluationssystem,* Zytglogge, Bern 2004.



***Dr. iur. Dominik LEHNER***
*Leiter Abteilung Freiheitsentzug*
*und Sozialdienste*
*Rheinsprung 16*
*4001 Basel*
*dominik.lehner@bs.ch*